

Alpenverein: Update Corona-Maßnahmen ab 3.11.2020

Veranstaltungen

- Veranstaltungen sind untersagt! (§ 13)
- Darunter fallen auch „geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zu körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung“. D.h. es dürfen momentan keine Alpenvereins-Veranstaltungen durchgeführt werden!
- Ausgenommen, d.h. weiterhin erlaubt ist Individual- und Freizeitsport outdoor bis max. 6 Personen (zzgl. deren Kinder/Minderjähriger) aus max. 2 Haushalten. Bei der sportartspezifischen Ausübung darf es zu keinem Körperkontakt kommen (ausgenommen Sicherungs- und Hilfeleistung). Der Mindestabstand von 1 Meter muss dabei eingehalten werden. (§ 13)

Alpenvereinshütten

Gastronomie

- Das Betreten von gastronomischen Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes ist untersagt. (§ 7)

Beherbergung

- Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben ist untersagt. (§ 8)
- Schutzhütten sind „Beherbergungsbetriebe“. (§ 8)
- Ausnahmen gelten u.a. für berufliche Gründe.

Winterräume

- Die Benützung ist aufgrund der aktuellen Ausgangssperre nicht möglich. Die Nutzung der Winterräume des Österreichischen Alpenvereins, der Naturfreunde Österreich sowie des Österreichischen Touristenklubs sind aktuell daher nur im Notfall möglich (die Räumlichkeiten sind zum Teil unversperrt – zum Teil wird ein „Alpenvereins-Schlüssel“ oder Sektionsschlüssel benötigt, der vor der jeweiligen Tour bei der zuständigen Sektion abzuholen ist.

Bergsport im Freien

Individual- und Freizeitsport outdoor ist erlaubt. Der Alpenverein empfiehlt Sport und Bewegung im Freien!

Folgende Regeln müssen und wollen wir respektieren:

1. Nur gesund in die Natur und auf die Berge: Bedenke das Infektionsrisiko für andere und die coronabedingten Erschwernisse bei Rettungseinsätzen.
2. Bei der Sportausübung Abstand halten - mindestens 1 Meter! Dieser Abstand kann kurzfristig, z. B. zu Sicherungs- und Hilfeleistungen, unterschritten werden.
3. Bergsport nur in Kleingruppen: Outdoor sind maximal 6 erwachsene Personen zuzüglich deren minderjährige Kinder. Die Personen in dieser Gruppe dürfen aus maximal 2 verschiedenen Haushalten stammen.
4. Gewohnte Rituale unterlassen: z. B. Händeschütteln, Umarmungen, Gipfelbussi, Trinkflasche anderen anbieten etc.
5. Hygieneregeln beachten: Speziell bei der Nutzung von Sportgeräten durch mehrere Personen regelmäßig Händewaschen oder desinfizieren. Mund-Nasen-Schutz und Desinfektionsmittel im Rucksack mitnehmen.
6. Erste-Hilfe: Als Ersthelfer nach den allgemein üblichen und aktuellen Erste-Hilfe-Richtlinien vorgehen und zusätzlich einen Mund-Nasen-Schutz sowie Einweghandschuhe verwenden.
7. Bei Fahrgemeinschaften und Taxifahrten dürfen in jeder Sitzreihe nur zwei Personen sitzen, die zusätzlich einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen. Bei öffentlicher Anreise muss ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz getragen und der Abstand von einem Meter bestmöglich eingehalten werden.

Kletterhallen

- Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist untersagt. (§9 (2))
- Ausnahmen gelten für Spitzensportler und je nach Sportart für Sportstätten im Freien (§9 (3))

Jugendarbeit

Alle Informationen zur Jugendarbeit in Zeiten von Corona finden Sie hier:
[Jugend- & Familienarbeit](#)

Geschäftstellen

- Im Kundenbereich muss ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden und bei Kundenkontakt ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz getragen werden. (§ 1 und § 5)
- Das Personal am Ort der beruflichen Tätigkeit muss den Abstand von einem Meter einhalten oder andere Schutzmaßnahmen treffen. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz in nicht ohnehin geregelten Bereichen ist aber nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig. (§ 6)

Gremien

- Berufliche Zusammenkünfte (und hierzu zählen auch Zusammenkünfte Ehrenamtlicher in Vereinen) sind erlaubt, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen (ehrenamtlichen) Tätigkeiten erforderlich sind. (§13)
- Unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen sind erlaubt, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist. (§ 13)
- Am Ort der beruflichen Tätigkeit muss ein Meter Abstand eingehalten oder andere geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden. (§ 6)